

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. November 2022

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/525**

Alle Abgeordneten

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2200  
Edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Integrationsausschusses am 30.11.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung übersende Ihnen den Sachstandsbericht  
staatliches Asylsystem für das dritte Quartal 2022 mit der Bitte um Wei-  
terleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **zur Information des Integrationsausschusses**

### **„Sachstandsbericht staatliches Asylsystem“**

#### **3. Quartal 2022**

Für diesen Sachstandsbericht wurde überwiegend das Datenmaterial zum Stichtag 30. September 2022 zugrunde gelegt. Abweichende Stichtage sind im weiteren Verlauf gesondert gekennzeichnet. Das zusammengestellte Zahlenmaterial setzt sich aus Meldungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Auswertungen aus dem landesseitig betriebenen Programm DiAs NRW sowie Auswertungen auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters zusammen.

Die Aufnahme von Geflüchteten im Jahr 2022 unterlag aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine großen Veränderungen. Die völkerrechtswidrige Invasion Russlands in die Ukraine und der dort geführte Krieg führen dazu, dass Millionen Menschen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen und in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz zu suchen. Auch in Nordrhein-Westfalen kommen viele Schutzsuchende an. Die Landesregierung hat in enger Abstimmung mit den Bezirksregierungen und den Kommunen zügig Strukturen geschaffen, die Menschen schnellstmöglich unterzubringen und zu versorgen sowie ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu klären.

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Fluchtbewegung der betroffenen Menschen führte erstmalig dazu, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die „Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms“ mittels eines Durchführungsbeschlusses vom 04. März 2022 aktivierten (vgl. EU-Ratsbeschluss über die Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Damit wurde es möglich, dass Geflüchtete im Sinne des Durchführungsbeschlusses in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist nach § 24 Abs. 3 S. 3 AufenthG für die Verteilung des im EU-Ratsbeschluss vom 04. März 2022 umfassten Personenkreis auf die Länder zuständig.

Das BAMF führt u.a. zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz **FREE** – geschaffen. Diese dient aktuell der Erfassung und Verteilung der ankommenden Personen. Weitergehende Auswertungen sind programmseitig derzeit nicht durch die einzelnen Bundesländer möglich.

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Sofern die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht gegeben sind und auch die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommt, besteht für die betroffenen Personen die Möglichkeit, ein Asylgesuch zu äußern. In diesem Fall finden die Normen des regulären Asylaufnahmeverfahrens Anwendung und es besteht eine Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen.

Zahlen zu Asylsuchenden werden für unterschiedliche Zwecke in verschiedenen statistischen Systemen erfasst. Dabei bildet das im EASY-Verfahren (**E**rstverteilung von **a**syllbegehrenden Erstantragstellern im bundesweiten Verteilsystem) ausgewiesene Zahlenwerk den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/1077 vom 12.09.2018).

Die durch das BAMF in seiner Statistik zu Asylantragstellern ausgewiesenen Kennzahlen sind nicht mit den Zugängen nach Nordrhein-Westfalen gleichzusetzen, da unter die Asylantragszahlen auch diejenigen Asylsuchenden fallen, die ihren Asylantrag im schriftlichen Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) gestellt haben und somit zu keinem Zeitpunkt in einer Landeseinrichtung untergebracht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Ankunft des Asylsuchenden und der Antragstellung beim BAMF ein gewisser Zeitabstand liegt, sodass es zu einer unterschiedlichen Erfassung in den Statistiken kommen kann. Dies bedeutet, dass in Einzelfällen der Erfassungsmonat des Zugangs nicht identisch mit dem Erfassungsmonat der Asylantragstellung ist.

## Entwicklung der Zahlen für Nordrhein-Westfalen im Monatsvergleich

	EASY-Zugang 2022	EASY-Zugang 2021
<b>Januar</b>	2.478	1.612
<b>Februar</b>	2.284	1.654
<b>März</b>	4.300	1.880
<b>April</b>	3.218	2.224
<b>Mai</b>	2.842	1.780
<b>Juni</b>	2.767	2.329
<b>Juli</b>	3.536	2.634
<b>August</b>	4.243	2.630
<b>September</b>	6.308	3.140
<b>GESAMT</b>	<b>31.976</b>	<b>19.883</b>

Bundesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 02.10.2022 aufgenommen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 1.002.635, davon entfallen auf Nordrhein-Westfalen 213.778 Personen.

### Hauptherkunftsländer Asylsuchende

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und September 2022 beläuft sich auf insgesamt 151.857 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP	HKL	Zugang 2022	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	40.735	26,8
2	Afghanistan	22.995	15,1
3	Türkei	15.190	10,0
4	Irak	10.413	6,9
5	Georgien	7.080	4,7
6	Iran	4.607	3,0
7	Nigeria	3.055	2,0
8	Ungeklärt	2.645	1,7
9	Russische Föderation	2.511	1,7
10	Moldau	2.365	1,6
11	Nordmazedonien	2.308	1,5
12	Somalia	2.127	1,4
13	Algerien	1.729	1,1
14	Marokko	1.708	1,1
15	Eritrea	1.704	1,1
16	Aserbajdschan	1.692	1,1
17	Libanon	1.614	1,1
18	Albanien	1.536	1,0
19	Armenien	1.514	1,0
20	Vietnam	1.484	1,0

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und September 2022 beläuft sich auf insgesamt 31.976 Personen (entsprechend dem Königsteiner Schlüssel für NRW von ca. 21,09 %). Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

<b>TOP</b>	<b>HKL</b>	<b>Zugang 2022</b>	<b>Anteil am Gesamtzugang in %</b>
1	Syrien	10.310	32,2
2	Afghanistan	3.758	11,8
3	Irak	3.154	9,9
4	Türkei	2.354	7,4
5	Iran	1.360	4,3
6	Nigeria	863	2,7
7	Aserbaidschan	693	2,2
8	Tadschikistan	651	2,0
9	Georgien	621	1,9
10	Libanon	582	1,8
11	Nordmazedonien	568	1,8
12	Marokko	558	1,8
13	Guinea	535	1,7
14	Algerien	528	1,7
15	Somalia	487	1,5
16	Russische Föderation	421	1,3
17	Armenien	410	1,3
18	Albanien	386	1,2
19	Eritrea	374	1,2
20	Serbien	328	1,0

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

### Sachstand Asylverfahren für NRW

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen (Zahlen gerundet):

<b>2022</b>	<b>Neuanträge</b>	<b>Entscheidungen</b>	<b>Offene Verfahren</b>
<b>Januar</b>	2.700	3.400	18.800
<b>Februar</b>	2.400	3.700	20.300
<b>März</b>	3.300	5.000	19.400
<b>April</b>	2.400	4.200	18.200
<b>Mai</b>	1.300	4.600	17.100
<b>Juni</b>	2.500	4.500	15.500
<b>Juli</b>	3.300	4.100	15.200
<b>August</b>	4.300	4.600	15.400
<b>September</b>	4.500	4.900	15.500

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

Weitere Kennzahlen aus der BAMF-Statistik (Stand: 30.09.2022):

- 4.500 Asylanträge in Nordrhein-Westfalen im September:  
(der NRW-Anteil entspricht 21,3 % der bundesweit gestellten Anträge)
- 4.900 Entscheidungen im September (NRW-Anteil: 22,6 %)  
→ Gesamtschutzquote in Nordrhein-Westfalen im September: 54 % (Bund: 56 %)
- 15.500 offene Verfahren Ende September  
(Vergleich Bund: 101.400 offene Verfahren; NRW-Anteil: 15,3 %)

## **Unterbringungskapazität und Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes**

Mit Beginn des Ukraine-Krieges und der hieraus resultierenden Fluchtbewegungen war es Anfang März 2022 erforderlich, zur Unterstützung der Kommunen kurzfristig auch eine größere Anzahl von Unterbringungskapazitäten im Landesaufnahmesystem zur Verfügung zu stellen. Parallel zum Aufbau von Notunterkünften wurden daher zunächst neun Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes für die ausschließliche Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Personen in sog. Puffereinrichtungen umgewidmet. Hierdurch konnte das Land Mitte März unmittelbar ca. 6.750 Plätze ausschließlich für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine bereitstellen. Diese Plätze waren zu diesem Zeitpunkt mit über 5.000 Personen belegt; die Puffereinrichtungen waren zu ca. 75 % ausgelastet.

Im Zuge eines deutlichen Rückgangs der Geflüchtetenzahlen aus der Ukraine wurden ein Großteil der Puffereinrichtungen im Frühsommer 2022 sukzessive wieder in reguläre ZUE zurückgewidmet und für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzt.

Unter dem Eindruck steigender Asylbewerberzugänge und einem erneuten Anstieg der Anzahl an Geflüchteten aus der Ukraine im August/September 2022 hat das Land seine Kapazitäten weiter ausgebaut. Mit Stand 29.09.2022 verfügte das Landesaufnahmesystem insgesamt über eine aktive Kapazität von rund 26.300 Plätzen. Da der Krieg in der Ukraine unvermindert anhält und mit weiteren Zugängen von Geflüchteten nach Nordrhein-Westfalen zu rechnen ist, wird das Land die errichteten Notunterkünfte in Betrieb halten und weitere Kapazitäten lageabhängig und für alle Geflüchtetengruppen ausbauen.

Mit Stand vom 29.09.2022 stellte sich die Unterbringungskapazität sowie die Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wie folgt dar (Hinweis: Abweichungen zum veröffentlichten Zahlenwerk des Lagebilds zur Ukraine sind aufgrund verschiedener Abfragezeiten am Stichtag möglich sowie durch Ab- und Zuflüsse im Rahmen zwischenzeitlich erfolgter Transfers):

		Aktive Kapazität	Aktuelle Belegung
<b>EAE (5)</b>		<b>6.590</b>	<b>5.351</b>
<b>Arnsberg</b>		<b>1.000</b>	<b>895</b>
EAE Unna	-gesperrte Plätze-	1.000	895
<b>Detmold</b>		<b>950</b>	<b>840</b>
EAE Bielefeld	-gesperrte Plätze-	950	840
<b>Düsseldorf</b>		<b>3.300</b>	<b>2.519</b>
EAE Essen		800	708
EAE Mönchengladbach		2.500	1.811
<b>Köln</b>		<b>1.340</b>	<b>1.097</b>
EAE Köln/Bonn		1.340	1.097
<b>ZUE (28)</b>		<b>16.428</b>	<b>11.504</b>
<b>Arnsberg</b>		<b>3.550</b>	<b>2.492</b>
ZUE Hamm		770	589
ZUE Möhnesee	-gesperrte Plätze-	700	472
ZUE Olpe		400	301
ZUE Soest		1.200	820
ZUE Wickede		480	301
<b>Detmold</b>		<b>1.600</b>	<b>1.404</b>
ZUE Bad Driburg		300	216
ZUE Borgentreich		500	431
ZUE Herford	-gesperrte Plätze-	800	757
<b>Düsseldorf</b>		<b>4.520</b>	<b>3.010</b>
ZUE Neuss	-gesperrte Plätze-	1.000	754
ZUE Ratingen	-gesperrte Plätze-	800	575
ZUE Rees I		160	83
ZUE Rees II		270	203
ZUE Rheinberg	-gesperrte Plätze-	500	288
ZUE Viersen		700	276
ZUE Weeze		750	616
ZUE Wuppertal		340	215
<b>Köln</b>		<b>3.528</b>	<b>2.703</b>
ZUE Bonn		448	294
ZUE Düren		680	631
ZUE Euskirchen	-gesperrte Plätze-	500	354
ZUE Kreuzau	-gesperrte Plätze-	200	90
ZUE Sankt Augustin		600	509
ZUE Schleiden		300	276
ZUE Wegberg		800	549
<b>Münster</b>		<b>3.230</b>	<b>1.895</b>
ZUE Dorsten	Schwerpunkteinrichtung UKR	340	152
ZUE Ibbenbüren		960	592
ZUE Marl		250	115
ZUE Münster	-gesperrte Plätze-	900	556
ZUE Rheine		780	480
<b>GESAMT Landeseinrichtungen (33)</b>		<b>23.018</b>	<b>16.855</b>

Mit Stand vom 29.09.2022 betrug die durchschnittliche Belegungsquote der aktiven Kapazität in den Einrichtungen damit 73 Prozent.

Erläuterungen zu den als gesperrt ausgewiesenen Einrichtungen:

- EAE Unna: Sperrung von 111 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens sowie Sanierungsarbeiten.
- EAE Bielefeld (Oldentruper Hof): Sperrung von 118 Plätzen aufgrund eines Wasserrohrbruchs. Im Anschluss wurde das komplette Abwassersystem erneuert.
- ZUE Möhnensee: Sperrung von 42 Plätzen aufgrund von Renovierungsarbeiten.
- ZUE Herford: Sperrung von 12 Plätzen aufgrund eines Brandschadens.
- ZUE Neuss: Sperrung von 21 Plätzen wegen Schimmelbefall in den Bädern.
- ZUE Ratingen: Sperrung von 110 Plätzen aufgrund der Durchführung baulicher Maßnahmen wegen zweier Brände (Ausführungen dazu unter besonderen Vorkommnissen im 2. Quartalsbericht 2018, Vorlagennummer 17/1077 sowie 3. Quartalsbericht 2019, Vorlagennummer 17/2825).
- ZUE Rheinberg: Sperrung von 56 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens
- ZUE Euskirchen: Sperrung von 68 Plätzen aufgrund eines Brandschadens sowie Schimmelbefall.
- ZUE Kreuzau: Sperrung von 30 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens.
- ZUE Münster: Sperrung von 144 Plätzen wegen Schädlingsbekämpfung.

	<b>Aktive Kapazität</b>	<b>Aktuelle Belegung</b>
<b>NU</b>	<b>3.240</b>	<b>646</b>
<b>Arnsberg</b>	<b>710</b>	<b>329</b>
Schmallenberg	360	68
Selm	350	261
LBH Soest	0	0
<b>Detmold</b>	<b>900</b>	<b>92</b>
Büren	300	51
Paderborn	600	41
Gütersloh	0	0
<b>Plätze-</b>		
<b>Düsseldorf</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Münster</b>	<b>1.630</b>	<b>225</b>
Schöppingen	400	100
Dorsten Josefsorthalle	740	125
Dorsten Tennensportplatz	400	0
DJH Rheine	90	0
Haltern	0	0
<b>Plätze-</b>		

Mit Stand vom 29.09.2022 betrug die durchschnittliche Belegungsquote der aktiven Kapazität in den Notunterkünften damit 20 Prozent.

Erläuterungen zu den als gesperrt ausgewiesenen Einrichtungen:

NU Gütersloh: Sperrung von 500 Plätzen aufgrund des zum Stichtag geringen Zugangs an Geflüchteten aus der UKR. Die 500 Plätze können bei Bedarf aktiviert werden.

NU Haltern: Sperrung von 258 Plätzen aufgrund des zum Stichtag geringen Zugangs an Geflüchteten aus der UKR. Die 258 Plätze können bei Bedarf aktiviert werden.

## **Covid-19-Lage 2022**

Im Jahr 2022 stand keine Landeseinrichtung aufgrund einer Anordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zeitweise unter Vollquarantäne.

<b>Stichtage</b>	<b>Anzahl der von einer teilweisen Quarantäne betroffenen Einrichtungen</b>	<b>Anzahl infizierter Bewohnerinnen und Bewohner</b>
14.01.2022	26	197
01.02.2022	28	342
15.02.2022	27	189
28.02.2022	25	132
16.03.2022	26	177
31.03.2022	21	140
20.04.2022	11	49
02.05.2022	11	19
16.05.2022	2	3
03.06.2022	5	6
15.06.2022	4	13
30.06.2022	10	24
12.07.2022	12	42
02.08.2022	18	68
16.08.2022	19	84
30.08.2022	12	25
13.09.2022	10	34
27.09.2022	9	24

## **Besondere Vorkommnisse**

### Versuchtes Tötungsdelikt in der EAE Unna am 07.09.2022

Am 07.09.2022 kam es in der EAE Unna zu einem tätlichen Angriff eines 45-jährigen Bewohners afghanischer Staatsangehörigkeit mit einem Beil auf einen 25-jährigen Mitbewohner aus Myanmar und einen 47-jährigen Mitbewohner aus dem Kongo. Beide im Nackenbereich schwerverletzten Personen wurden durch Mitarbeitende der Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister erstversorgt und später in Krankenhäuser in Bochum und Dortmund transportiert. Der Beschuldigte wurde durch Mitarbeitende des

Sicherheitsdienstleisters gestellt und konnte der per Notruf verständigten Polizei übergeben werden. Die Tatwaffe wurde sichergestellt. Die betroffenen Mitarbeitenden der Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister wurden durch ihre jeweiligen Kriseninterventionsteams betreut. Bewohnerinnen und Bewohnern wurde psychologische Hilfe in deren jeweiliger Landessprache angeboten. Die Geschädigten konnten zwischenzeitlich aus den Krankenhäusern entlassen werden und wurden in anderen Einrichtungen untergebracht. Der Beschuldigte befindet sich in Untersuchungshaft.

## Zuweisungen

Im 3. Quartal 2022 wurden von der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) 8.244 Asylsuchende aufnahmepflichtigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen. Mit Stand vom 30.09.2022 wurden von der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) im Jahr 2022 49.532 geflüchtete Personen aufnahmepflichtigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert. Um bestmöglich die Weiterleitungen Covid-19 infizierter Personen zu verhindern, wurden sämtliche Personen vor ihrem Transfer in die Kommunen auf Covid-19 getestet, sofern sie nicht bereits als vollständig immunisiert galten. Es erfolgten nur Zuweisungen von vollständig immunisierten Personen sowie Personen, die ein negatives Testergebnis erhalten hatten und die keine aktuelle Covid-19-Symptomatik aufwiesen.

<b>§ 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG</b>	<b>Zuweisungen 2022</b>
<b>Januar</b>	1.713
<b>Februar</b>	738
<b>März</b>	683
<b>April</b>	741
<b>Mai</b>	1.450
<b>Juni</b>	1.167
<b>Juli</b>	833
<b>August</b>	1.330
<b>September</b>	6.081
<b>GESAMT</b>	<b>14.736</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.09.2022

Nach § 24 Absatz 4 AufenthG i. V. m. § 50 Absatz 4 AsylG i. V. m. § 3 FlüAG erfolgten 15.207 Zuweisungen von Geflüchteten aus der Ukraine im 3. Quartal 2022.

<b>§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG</b>	<b>Zuweisungen 2022</b>
<b>Januar</b>	-
<b>Februar</b>	-
<b>März</b>	9.054
<b>April</b>	6.322
<b>Mai</b>	2.141
<b>Juni</b>	2.072
<b>Juli</b>	3.134
<b>August</b>	6.797
<b>September</b>	5.276
<b>GESAMT</b>	<b>34.796</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.09.2022

Im 3. Quartal 2022 erfolgten aus den Landeseinrichtungen 4.235 Zuweisungen anerkannter Schutzberechtigter nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

<b>§ 12a AufenthG</b>	<b>Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerken- nung in einer Landesein- richtung befanden</b>	<b>Personen mit Wohnsitz in einer Kommune</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Januar</b>	144	509	653
<b>Februar</b>	121	490	611
<b>März</b>	316	686	1.002
<b>April</b>	354	557	911
<b>Mai</b>	379	1.350	1.729
<b>Juni</b>	339	1.193	1.532
<b>Juli</b>	413	1.148	1.561
<b>August</b>	427	922	1.349
<b>September</b>	476	849	1.325
<b>GESAMT</b>	<b>2.969</b>	<b>7.704</b>	<b>10.673</b>

(Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.09.2022)

Seit dem Inkrafttreten der landesinternen Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzber- rechtigte am 29.11.2016 wurden bislang 143.500 Personen nordrhein-westfälischen Kommunen zugewiesen.

### **Sachstand Rückführung/freiwillige Rückkehr**

Im Jahr 2022 wurden bis zum Stichtag 30.09.2022 insgesamt 1.520 REAG/GARP- Anträge aus Nordrhein-Westfalen bewilligt. Dies entspricht 26,31 % der bundesweiten REAG/GARP-Bewilligungen.

2022 wurden bis zum Stichtag 30.09.2022 laut Statistik der Bundespolizei 2.364 Rück- fahrungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Nordrhein-Westfalen erfasst. Dies entspricht 24,71 % der bundesweiten Abschiebungen und Rücküberstellungen.

Die Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen), die von nordrhein-westfälischen Behörden bis zum 30.09.2022 vollzogen worden sind, stellen sich bezogen auf die 20 Hauptherkunftsländer wie folgt dar:

TOP	Staatsangehörigkeit	Zielland	Gesamt	Anteil an Gesamtrückführungen in %
1	Albanien	Albanien	230	9,73
2	Serbien	Serbien	222	9,39
3	Nordmazedonien	Nordmazedonien	220	9,31
4	Algerien	Algerien	103	4,36
5	Georgien	Georgien	99	4,19
6	Aserbaidshjan	Aserbaidshjan	65	2,75
7	Bangladesch	Bangladesch	63	2,66
8	Türkei	Türkei	60	2,54
9	Nigeria	Nigeria	49	2,07
10	Kosovo	Kosovo	46	1,95
11	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	40	1,69
12	Guinea	Spanien	40	1,69
13	Ghana	Ghana	38	1,61
14	Rumänien	Rumänien	36	1,52
15	Algerien	Spanien	31	1,31
16	Libanon	Libanon	30	1,27
17	Armenien	Armenien	29	1,23
18	Syrien	Österreich	26	1,10
19	Polen	Polen	24	1,02
20	Pakistan	Pakistan	22	0,93

## Zahl der Ausreisepflichtigen laut Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 30.09.2022

### Bund:

307.954 ausreisepflichtige Personen, davon 248.129 Personen mit einer Duldung.

### Nordrhein-Westfalen:

75.469 ausreisepflichtige Personen, davon 63.939 Personen mit einer Duldung.

Die Ausreisepflichtigen in NRW verteilen sich dabei auf die 20 Hauptherkunftsländer wie folgt:

TOP	Staatsangehörigkeit	Gesamt	Anteil an Gesamtausreisepflichtigen in %
1	Irak	9.251	12,26
2	Serbien	4.663	6,18
3	Nigeria	3.770	5,00
4	Afghanistan	3.708	4,91
5	Guinea	3.581	4,74
6	Albanien	3.163	4,19
7	Iran, Islamische Republik	2.895	3,84
8	Libanon	2.884	3,82
9	Türkei	2.828	3,75
10	Nordmazedonien	2.704	3,58
11	Russische Föderation	2.644	3,50
12	Aserbaidshan	2.138	2,83
13	Kosovo	2.120	2,81
14	Armenien	1.918	2,54
15	Marokko	1.599	2,12
16	Tadschikistan	1.570	2,08
17	Ungeklärt	1.553	2,06
18	Syrien	1.514	2,01
19	Ghana	1.408	1,87
20	Bosnien-Herzegowina	1.353	1,79

### Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Das Landesfachverfahren zur informationstechnischen Unterstützung in den Bereichen Unterbringung, Versorgung, Verteilung, Zuweisung und Rückführung von Flüchtlingen (DiAs NRW) befindet sich weiter im kontinuierlichen Aufbau. Die nachfolgend abgebildeten Auswertungen zu den Aufenthaltszeiten verschiedener Gruppen werden einzelfallscharf validiert. Längere Abwesenheitszeiten, in der die asylsuchende Person tatsächlich nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht war, werden

durch DiAs NRW bei der Ermittlung der Verweildauern nicht mehr automatisch herausgerechnet und finden in der nachfolgenden Darstellung wieder entsprechende Berücksichtigung. Hierzu gehören insbesondere die Zeiten der Abwesenheiten ohne Angaben von Gründen („untergetaucht“) sowie die Zeiten von Polizeigewahrsam.

Nachfolgend werden die Zahlen mit Stand vom 30.09.2022 aufgeführt (ausgenommen ist bei dieser Betrachtung die Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine, da diese nur für wenigen Wochen in den Landeseinrichtungen verbleiben):

<b>Verweildauer Stand 30.09.2022</b>	<b>Anzahl Asylsuchende</b>	<b>Anteil (gerundet)</b>
<b>Asylsuchende in den UE des Landes NRW</b>	<b>12.302</b>	
<b>bis zu einem Monat</b>	5.553	45 %
<b>bis zu zwei Monaten</b>	3.169	26 %
<b>bis zu drei Monaten</b>	1.115	9 %
<b>bis zu vier Monaten</b>	602	5 %
<b>bis zu fünf Monaten</b>	425	3 %
<b>bis zu sechs Monaten</b>	262	2 %
<b>länger als sechs Monate</b>	507	4 %
<b>länger als neun Monate</b>	394	3 %
<b>länger als zwölf Monate</b>	275	2 %

<b>Fluchtgemeinschaft Stand 30.09.2022</b>	<b>Anzahl Asylsu- chende</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>Anteil (gerundet)</b>
<b>Asylsuchende in den UE des Landes NRW</b>	<b>12.302</b>	<b>8.625</b>	
<b>Familie mit Kindern</b>	3.382	781	27 %
<b>Frau mit Kindern</b>	917	315	7 %
<b>Frau ohne Kinder</b>	861	861	7 %
<b>Mann mit Kindern</b>	147	55	1 %
<b>Mann ohne Kinder</b>	6.220	6.220	51 %
<b>Divers ohne Kinder</b>	4	4	0 %
<b>Paar ohne Kinder</b>	579	296	5 %
<b>sonstige</b>	188	89	2 %
<b>Unbekannt ohne Kinder</b>	4	4	0 %

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten<sup>1</sup> in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 30.09.2022 wird nachfolgend aufgeführt:

<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl Asylsuchende</b>	<b>Anteil (gerundet)</b>
<b>Minderjährige Asylsu- chende in den UE des Landes NRW</b>	<b>2.698</b>	

<sup>1</sup> Bei den in Landeseinrichtungen untergebrachten Minderjährigen handelt es sich um begleitete minderjährige Geflüchtete.

<b>von 0 bis unter 6</b>	968	36 %
<b>von 6 bis unter 18 Jahre</b>	1.730	64 %

<b>Verweildauer Minderjährige Stand 30.09.2022</b>	<b>Anzahl Asylsuchende</b>	<b>Anteil (gerundet)</b>
<b>Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW</b>	<b>2.689</b>	
<b>bis zu einem Monat</b>	1.271	47 %
<b>bis zu zwei Monaten</b>	741	27 %
<b>bis zu drei Monaten</b>	332	12 %
<b>bis zu vier Monaten</b>	131	5 %
<b>bis zu fünf Monaten</b>	82	3 %
<b>bis zu sechs Monaten</b>	53	2 %
<b>länger als sechs Monate</b>	55	2 %
<b>länger als neun Monate</b>	16	1 %
<b>länger als zwölf Monate</b>	17	1 %

Zum Stichtag 30. September 2022 waren 88 Minderjährige länger als 6 Monate in Landeseinrichtungen anwesend.

Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 30.09.2022 länger als 6 Monate in einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom 16.02.2020).

Davon konnten zwischenzeitlich bereits 30 Minderjährige zugewiesen werden. 23 Minderjährige wurden inzwischen zurückgeführt bzw. sind freiwillig ausgeweist.

### **Umsetzungsstand Landesgewaltschutzkonzept**

Das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) wird seit 2017 in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes i.S.d. § 44 AsylG umgesetzt. Es ist fester Vertragsbestandteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Landeseinrichtungen. Seit November 2018 wird die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzepts auch im Rahmen der mobilen Kontrollen zur Überwachung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards durch die Bezirksregierungen überprüft. Diese haben im Zeitraum 01.01. -30.09.2022 in allen Regierungsbezirken stattgefunden.

Die Ziele des LGSK gelten auch unter den besonderen Bedingungen, die den Berichtszeitraum vom 01.01.-30.09.2022 geprägt haben.

In Quarantänesituationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie war die Einrichtung abgegrenzter Wohnbereiche auch in den Quarantänebereichen nicht immer vollständig umsetzbar. Auf den Bericht des MKFFI vom 08.02.2022 „Umsetzung

des Landesgewaltschutzkonzeptes NRW in Unterkünften für Geflüchtete während der Corona Pandemie“ an den Integrationsausschuss (Vorlage 17/6438) sowie den dazu gehörigen Nachbericht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Einrichtungen waren und sind jedoch gehalten, vor Ort unter Einbeziehung der Infektionsschutzteams auch in den oben genannten Fällen nach Möglichkeit zu suchen, die den Belangen des Gewalt- wie auch des Infektionsschutzes so weit wie möglich gerecht werden.

Auch unter den Bedingungen der derzeit sehr starken Auslastung der Landeseinrichtungen sowie angesichts der Notwendigkeit, Notunterkünfte zu betreiben, hält das Land Nordrhein-Westfalen daran fest, dass das LGSK Geltung beansprucht, das zumindest eine sorgfältige Prüfung aller darin genannten Gewaltschutzmaßnahmen verlangt. Im Ergebnis kann dann zwar in den Notunterkünften vielfach nicht der gleiche Gewaltschutzstandard erreicht werden wie in den dauerhaft betriebenen Landeseinrichtungen. So lassen sich zum Beispiel bei einer Unterbringung in Zelten und Hallen in der Regel keine abschließbaren Schlafräume schaffen. Die Bezirksregierungen sind jedoch gehalten, im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten dennoch alle Möglichkeiten eines effektiven Gewaltschutzes auszuschöpfen und gegebenenfalls kompensatorische Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel eine Aufstockung des Sicherheitsdienstes.

### **Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“**

Das MKJFGFI fördert mit einer Summe von 35 Mio. Euro jährlich im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ die unabhängige soziale Beratung innerhalb und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen.

Für das Jahr 2022 standen gemäß dem Stellenplan in allen Säulen der sozialen Beratung zunächst insgesamt 456,50 Vollzeitäquivalente als förderungsfähig zur Verfügung

Am 15.09.2022 wurde der Förderaufruf für die Förderperiode 2023 und 2024 veröffentlicht. Über das Land verteilt können nun nach derzeitigem Stand insgesamt 492,00 VZÄ gefördert werden, die sich wie folgt auf die einzelnen Beratungssäulen verteilen:

Beratungssäule	Entwurf VZÄ 2023 + 2024
<b>Soziale Beratung insgesamt</b>	<b>492,00</b>
<b>Innerhalb der Aufnahmeeinrichtung</b>	<b>128,25</b>
2.1.1 Asylverfahrensberatung	77,25
2.1.2 Beschwerdestellen	17,00
2.1.3 Psychosoziale Erstberatung	26,75
2.1.4 Rückkehrberatung in ZUE	7,25
<b>Außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen</b>	<b>363,75</b>
2.2.1 Asylverfahrensberatung UMF	14,00
2.2.2 Regionale Beratung	236,25
2.2.3 Psychosoziale Zentren	60,75
2.2.4 Rückkehrberatung	46,25
2.3 Überregionale Fachbegleitung	6,50

Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 stehen erstmals ausreichend Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung, um für alle Stellen eine zweijährige Förderung zu ermöglichen.

### Umsetzung EU-Aufnahmerichtlinie

Die Landesregierung setzt die EU-Aufnahmerichtlinie, die bislang noch nicht in Bundesrecht umgesetzt wurde, in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes i.S.d. § 44 AsylG bereits im Wesentlichen um. So wird bei allen Standortplanungen ausdrücklich auf die Belange schutzbedürftiger Personen geachtet. Zudem gibt das Landesgewaltschutzkonzept verbindliche Leitlinien zur Unterbringung vulnerabler Personen vor. Der präventive Schutz in den Einrichtungen des Landes wird durch Qualitätsstandards, der Sicherheit dienende bauliche Maßnahmen sowie durch die Sensibilisierung und Schulung aller Beteiligten vor Ort kontinuierlich verstärkt.

Seit Sommer 2020 setzt die Landesregierung die Anforderungen des Art. 14 der Richtlinie durch die sukzessive Etablierung eines schulnahen Bildungsangebotes um. Das Angebot ist inzwischen in 22 zentralen Unterbringungseinrichtungen etabliert.

Im Hinblick auf die schulnahen Bildungsangebote verfolgt die Landesregierung das Ziel, den in den zentralen Unterbringungseinrichtungen lebenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter durch schulnahe Bildungsangebote bereits in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes – und angepasst an die dortigen Verhältnisse – Bildung, Erziehung und Förderung zu ermöglichen. Das schulnahe Bildungsangebot soll allen Kindern und Jugendlichen allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln und dadurch auch die Heranführung und Vorbereitung auf den Besuch einer Regelschule ermöglichen, um die Anschlussfähigkeit an das Bildungssystem unabhängig von der Bleibeperspektive zu verbessern.

Den Kindern und Jugendlichen wird ein auf deren besondere Bedürfnisse angepasstes hochwertiges Bildungsangebot angeboten: Ziel ist, dass sie regelmäßig an 5-Tagen die Woche Unterricht im Umfang von 25 Unterrichtsstunden durch Lehrkräfte des Landes erhalten. Der Unterricht findet in Lerngruppen, nach Möglichkeit in einer Größenordnung von 15 Kindern und Jugendlichen, statt.

### **Dezentrales Beschwerdemanagement (Zahl und Art der Beschwerden)**

In jeder Aufnahmeeinrichtung des Landes i.S.d. § 44 AsylG wird im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ eine halbe Stelle für das Beschwerdemanagement gefördert. Diese Dezentralen Beschwerdestellen dienen Geflüchteten als unmittelbare Anlaufstelle bei Beschwerden jeglicher Art. Ziel ist es, möglichst vor Ort Abhilfe für die Beschwerden zu schaffen.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 – 30.09.2022 wurden insgesamt 1258 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen waren „Geldleistungen“ (Bezirksregierung vor Ort) mit 213 Fällen (16,93 %), „Medizinische Versorgung“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 172 Fällen (13,67 %), „Unterbringung“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 164 Fällen (13,04 %), „Verpflegung“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 94 Fällen (7,47 %), „Zuweisung in Kommune“ (Bezirksregierung Arnsberg) mit 93 Fällen (7,39%), „Personal“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 84 Fällen (6,68 %) und „Asylverfahren“ (BAMF) mit 67 Fällen (5,33 %).

Im Vergleich dazu wurden im Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 insgesamt 1194 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen waren "Medizinische Versorgung" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 176 Fällen (14,74%), "Unterbringung" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 175 Fällen (14,66%), "Geldleistungen" (Bezirksregierung vor Ort) mit 144 Fällen (12,06%), "Personal" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 98 Fällen (8,21%), "Transfer / Verlegung" (Bezirksregierung vor Ort) mit 95 Fällen (7,96%), "Verpflegung" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 83 Fällen (6,95%), "Zuweisung in Kommune" (Bezirksregierung Arnsberg) mit 76 Fällen (6,37%)

Der „Runde Tisch Beschwerdemanagement“ hat am 25.10.2022 getagt und sich mit dem Stand der Beschwerden in den Landesaufnahmeeinrichtungen auf Basis des Jahresberichts 2021/2022 des unabhängigen Beauftragten für Beschwerden von Asylberechtigenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, Herrn Karl Peter Brendel, befasst.